# Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat einer Gesellschaft, an der Bremen mehrheitlich beteiligt ist

Der Aufsichtsrat der [Gesellschaft] (im Folgenden: „Gesellschaft“) gibt sich auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung:

**Präambel**

Der Aufsichtsrat überwacht und unterstützt die Geschäftsführung. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, dieser Geschäftsordnung und dem Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen.

**I. Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

**§ 1 Vorsitz und Stellvertretung**

1. In seiner konstituierenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte (d. h. aus den Aufsichtsratsmitgliedern zum Zeitpunkt der Wahl) eine Person, die den Vorsitz übernimmt, und eine Stellvertretung.[[1]](#footnote-1)
2. Ist die Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, an der Ausübung des Amtes verhindert, so hat die Stellvertretung die gleichen Rechte wie die Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat; der Stichentscheid gem. § 8 Abs. IX des Gesellschaftsvertrages entfällt jedoch. Scheidet die Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, oder die Stellvertretung aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat zeitnah eine Neuwahl durchzuführen.

Die Niederlegung des Vorsitzes bzw. des stellvertretenden Vorsitzes soll nicht zur Unzeit erfolgen.

Bis der Vorsitz neu gewählt ist, werden die Aufgaben der Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, von deren Stellvertretung wahrgenommen.

Sollte es auch keine amtierende Stellvertretung geben, so leitet ein von der einfachen Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder zu wählendes Mitglied des Organs die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes bzw. der Stellvertretung.

1. Die Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat,
	1. koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und dessen Sitzungen;
	2. hält mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt und berät mit ihr über die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens;
	3. erteilt der Abschlussprüfungsgesellschaft den Auftrag nach Bestellung durch die Gesellschafterversammlung;
	4. vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Dies umfasst insbesondere Abschluss, Beendigung etc. der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführungsmitgliedern sowie eventuelle Tantiemevereinbarungen mit diesen.
	5. vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung;
	6. ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

**§ 2 Einberufung von Sitzungen**

1. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzung wird von der Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, oder in deren Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, sooft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats bzw. der Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird einem Verlangen auf Einberufung nicht stattgegeben, so kann die Person, die dies beantragt hat, unter Mitteilung des Sachverhalts unter Beachtung der Formalien selber den Aufsichtsrat einberufen.
2. Die Einberufung ergeht mindestens in Textform gemäß § 126 b BGB und erfolgt schriftlich, telegrafisch, per Fax oder E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen vor der Sitzung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, die Frist abkürzen und den Aufsichtsrat auch mündlich, per E-Mail oder fernmündlich einberufen.
3. Die Sitzungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Dies ist regelmäßig der Geschäftssitz der Gesellschaft, jedoch können Sitzungen auch an einem anderen in der Einberufung bekanntzugebenden Ort stattfinden.
4. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorschläge einschließlich der dazugehörigen Vorlagen und ergänzender Unterlagen zu übermitteln. Bei elektronischer Übermittlung ist auf angemessene Sicherheit der Übertragung zu achten. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist, mindestens eine Woche vorher.
5. Gleichzeitig übermittelt die Geschäftsführung im Auftrag der Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, die Einberufung nebst Unterlagen dem zuständigen Fachressort und dem Zentralen Beteiligungsmanagement bei der Senatorin/dem Senator für Finanzen.
6. Sofern die Satzung Sitzungen in virtueller Form zulässt, entscheidet die Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, über die Form der Durchführung.

Wird eine Sitzung in virtueller Form abgehalten, ist die "Handreichung zur Durchführung virtueller Aufsichtsratssitzungen bei Mehrheitsbeteiligungen Bremens (Land und Stadtgemeinde Bremen)" in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**§ 3 Vorbereitung und Ablauf der Sitzungen**

1. Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung der Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, die dabei von der Geschäftsführung unterstützt wird.

Bei der Durchführung virtueller Sitzungen umfasst die Unterstützung insbesondere auch die Sicherstellung der technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung. Im Übrigen ist die "Handreichung zur Durchführung virtueller Aufsichtsratssitzungen bei Mehrheitsbeteiligungen Bremens (Land und Stadtgemeinde Bremen)" in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1. Die Sitzungen werden von der Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, in Abwesenheit von der Stellvertretung geleitet. Die Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Eine von der Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, einberufene Sitzung, die Beratung und/oder Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung kann auf Antrag der Geschäftsführung oder sonst aus erheblichem Grund unterbrochen oder vertagt werden.
2. Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung von der Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, schriftlich angekündigt worden sind, dürfen nur mit der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder verhandelt werden. Ein abwesendes Mitglied kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zugang der Niederschrift über die Sitzung, Widerspruch gegen die Behandlung eines solchen Gegenstandes erheben; ein Beschluss zu diesem Gegenstand gilt dann als nicht zustande gekommen und der Gegenstand ist auf einer neu einzuberufenden Sitzung erneut zu verhandeln. Wird ein Widerspruch nicht erhoben, gilt die Behandlung sämtlicher Gegenstände als genehmigt.
3. Die Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, benennt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
4. Das zuständige Senatsressort (einschließlich des Dezentralen Beteiligungsmanagements) und das Zentrale Beteiligungsmanagement bei der Senatorin/dem Senator für Finanzen sind berechtigt, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Hierbei handelt es sich nicht um "Gäste" im folgenden Sinne.

Der Aufsichtsrat kann Gäste, hinzuziehen, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. Widerspricht ein Aufsichtsratsmitglied der Teilnahme des Gastes, bedarf es zu dessen Zulassung eines Mehrheitsbeschlusses des Aufsichtsrates. Dies gilt auch für die Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten.

Gäste in diesem Sinne sind Personen, die den Aufsichtsrat mit ihrer Expertise zu einzelnen Themen beraten oder unterstützen; hierzu zählen insbesondere Sachverständige. Sie werden vom Aufsichtsrat zum jeweiligen Tagesordnungspunkt eingeladen, zu dem sie ihre Expertise einbringen sollen. Gäste unterliegen den besonderen Anforderungen an die Vertraulichkeit von Aufsichtsratssitzungen.

1. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht durch Mehrheitsbeschluss eine anderweitige Entscheidung trifft.
2. Die Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, kann eine von ihr einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.

**§ 4 Beschlussfassung**

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, darunter die Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, oder die Stellvertretung, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, ggf. auch im Wege der Stimmbotschaft. Nur wenn die Sitzung virtuell durchgeführt wird. steht die Teilnahme per Video-/Bildübertragung der physischen Anwesenheit gleich. § 108 Abs. 2 Satz 4 AktG ist entsprechend anzuwenden.
2. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. Ein nicht anwesendes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied seine Stimme schriftlich durch Stimmbotschaft abgeben.
3. Schriftliche oder telegrafische Beschlussfassungen sowie Beschlussfassungen per E-Mail oder Telefax sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang des Beschlussantrags widerspricht. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn der Aufsichtsrat in einer vorhergehenden Sitzung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zugestimmt hat. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen. In diesem Fall entscheidet der Aufsichtsrat - unbeschadet anderweitiger Mehrheitserfordernisse - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen - und es entfällt der Stichentscheid der Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat.
4. Soweit das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt diese Abstimmung wiederum Stimmengleichheit, so steht der Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, ein Stichentscheid zu. Dieses Entscheidungsrecht steht der Stellvertretung nicht zu.
5. Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

**§ 5 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse**

1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist innerhalb von 14 Tagen eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollführung und der Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, unterzeichnet wird. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verhandlungsverlauf und die Beschlüsse wiederzugeben. Beschlüsse, die nicht in der Sitzung gefasst worden sind, werden von der Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, in einer Niederschrift festgestellt. Die Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, ist verpflichtet, die Niederschrift nach Satz 1 und 2 jedem Mitglied des Aufsichtsrats und dem Gesellschafter (Zentrales Beteiligungsmanagement bei der Senatorin/dem Senator für Finanzen) sowie dem zuständigen Senatsressort (Fachressort) unverzüglich zuzuleiten. Die Niederschrift von Beschlüssen nach Satz 3 sind der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
2. Die Niederschrift über eine Sitzung bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrates.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich von der Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in dieser Form protokolliert werden, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der Sitzung möglich.

**§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes. Dies gilt nicht für Berichte gegenüber Bremen (vgl. §§ 394, 395 AktG). Die Mitglieder des Aufsichtsrates stellen sicher, dass von ihnen eingeschalteten Personen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
2. Die Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig berücksichtigen die Vertreter:innen Bremens im Aufsichtsrat die besonderen Interessen Bremens (Freie Hansestadt Bremen (Land) oder Stadtgemeinde Bremen), insbesondere die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft und des Senats.
4. Teilen Vertreter:innen Bremens im Aufsichtsrat in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, haben sie ihre Ansichten und Stimmabgaben in der Niederschrift aufnehmen zu lassen.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll (potenzielle) Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kund:innen, Lieferant:innen, Kreditgeber:innen oder sonstigen Geschäftspartner:innen entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.
6. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates erfolgen regelmäßige Leistungsberichte an die Gesellschafterversammlung. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, ist dies im Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zu vermerken.

**II. Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsführung**

**§ 7 Information und Aufsicht**

1. Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch die Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, von der Geschäftsführung Berichte entsprechend § 90 AktG anfordern. Dieses Rechts steht auch jedem einzelnen Aufsichtsratsmitglied zu, der Bericht ist in diesen Fällen jedoch an den Aufsichtsrat zu richten.
2. Die Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, trägt Sorge für die unverzügliche Weiterleitung sämtlicher Berichte der Geschäftsführung an die Mitglieder des Aufsichtsrats.
3. Der Aufsichtsrat hat auf die rechtzeitige Vorlage der Berichte zu achten, sie zu prüfen und auszuwerten. Er kann verlangen, dass die Abschlussprüfungsgesellschaft oder andere Sachverständige an seinen Verhandlungen über diese Vorlagen teilnehmen. Ergeben sich gegen einen Bericht, etwa auf Grund der dem Aufsichtsrat bekannten Umstände, Bedenken, muss der Aufsichtsrat diesen unverzüglich nachgehen, ggf. in dem erforderlichen Umfange selbst Prüfungen vornehmen oder die Abschlussprüfungsgesellschaft veranlassen, ihren Bericht zu ergänzen oder besondere Sachverständige zuzuziehen. Der Aufsichtsrat hat die Beseitigung der Mängel zu überwachen.
4. Der Aufsichtsrat kann in entsprechender Anwendung des § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

**§ 8 Beratung und Unterstützung**

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftstätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen und durch Beratung und durch andere geeignete Formen der Mitwirkung zu unterstützen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
2. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung insbesondere in allen Grundfragen der Tätigkeit und Organisation der Gesellschaft.
3. Der Aufsichtsrat ist nicht befugt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Kommt die Geschäftsführung einem Rat des Aufsichtsrates nicht nach und drohen der Gesellschaft aus der Nichtbeachtung wesentliche Nachteile, informiert Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, umgehend den Gesellschafter.

**§ 9 Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

1. Der Aufsichtsrat ist befugt, weitere Geschäfte und Maßnahmen zu bestimmen, die gemäß § 6 Abs. VII des Gesellschaftsvertrags seiner Zustimmung bedürfen, sofern die Satzung dies vorsieht (vgl. § 6 Abs. VIII des Gesellschaftsvertrags).
2. Über die Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss.
3. Der Aufsichtsrat kann jederzeit Art, Umfang und Voraussetzungen der Geschäfte bestimmen, für die er nach dem Gesellschaftsvertrag seine Zustimmung im Voraus erteilt.
4. Der Aufsichtsrat überprüft in regelmäßigen Abständen die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität.
1. In Fällen, in denen Bremen nur (genau) die Hälfte der Geschäftsanteile hält, soll - etwa über eine Rotation des Vorsitzes sichergestellt werden, dass der Einfluss Bremens - insbesondere durch die Informationsrechte des AR-Vorsitzes - auch insofern gewahrt bleibt. [↑](#footnote-ref-1)